

Antragsverfahren

Formulare

Ein Antrag auf Gewährung einer Beihilfe kann nur mit den von der Beihilfefestsetzungsstelle bereitgestellten aktuellen Formularen erfolgen. Antragsformulare erhalten Sie bei der Beihilfefestsetzungsstelle oder auf der [Internetseite](#). Zudem erhalten Empfänger von Versorgungsbezügen gemeinsam mit dem Festsetzungsbescheid jeweils ein neues Antragsformular.

Ein formloser Antrag genügt nicht.

Versicherungsnachweis

Mit der erstmaligen Antragsstellung sowie bei Veränderungen des Versicherungsverhältnisses ist ein aktueller Versicherungsnachweis bei der Beihilfefestsetzungsstelle einzureichen.

Fristen

Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn der Beihilfeberechtigte sie spätestens ein Jahr nach der ersten Ausstellung der Rechnung beantragt. Entscheidend für die Jahresfrist sind somit das Rechnungsdatum sowie das Eingangsdatum bei Performa Nord.

Zudem haben die geltend gemachten Aufwendungen insgesamt mehr als 200 Euro zu betragen. Konnte über einem Zeitraum von sechs Monaten der Betrag von 200 Euro nicht erreicht werden, kann auch hierzu eine Beihilfe gewährt werden.

Belege

Die entstandenen Aufwendungen sind durch Belege nachzuweisen. Hierbei genügt es eine lesbare Kopie der vollständigen Rechnung, insbesondere bei Zahnersatz inklusive der Material- und Laborkostenabrechnungen, einzureichen. Es ist darauf zu achten, dass die Rechnungen den Erfordernissen der Gebührenordnung für Ärzte bzw. Zahnärzte entsprechen. Danach müssen für jede einzelne Leistung die Gebührennummer und die Bezeichnung sowie der jeweilige Betrag und der berechnete Steigerungssatz angegeben sein. Ohne diese gebührenrechtlich vorgeschriebenen Angaben ist eine Beihilfeberechnung nicht möglich. Wurden vom Arzt Hilfsmittel, Heilbehandlungen, eine Haushaltshilfe oder ein Krankentransport verordnet, so sind stets die Verordnungen beizufü-

Auf dem Antragsformular vermerkte Aufwendungen ohne dazugehörigen Beleg bleiben unberücksichtigt.

Zahlungserinnerungen und Mahnungen sind nicht ausreichend.

gen. Nach Abrechnung der beihilfefähigen Aufwendungen ergeht der Festsetzungsbescheid. Mit diesem erhalten Sie die eingereichten Rechnungen zurück.

Ebenso ist die Einreichung der ärztlichen Verordnung für Arzneimittel zwingend erforderlich. Es ist darauf zu achten, dass auf der ärztlichen Verordnung deutlich lesbar die Pharmazentralnummer (PZN) der Arzneimittel, ggf. Transaktionsnummer sowie die Apothekenummer vermerkt sind. Beihilfeseitig vollständige oder teilweise anerkannte Rezepte verbleiben bei der Beihilfefestsetzungsstelle.

Unterlagen nachreichen

Wurde ein Antrag eingereicht, ist es nicht möglich, diesem nachträglich weitere Rechnungen hinzuzufügen. Neu entstandene Aufwendungen sind mit einem weiteren Antrag geltend zu machen.

Haben Sie einen Festsetzungsbescheid der Beihilfestelle erhalten mit dem Hinweis, dass ein Beleg fehlte, unvollständig oder nicht lesbar war, ist auch dieser mit einem neuen Antrag einzureichen. In diesem Fall ist es hilfreich, wenn Sie auf dem Antrag vermerken, dass die entsprechende Rechnung bereits vorlag und ein angeforderter Beleg nun nachgereicht wird.

Aufbewahrungsfrist

Grundsätzlich sind die Belege für die Dauer von drei Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Bewilligung an, aufzubewahren und für die Einforderung durch die Festsetzungsstelle bereitzuhalten, soweit sie nicht bei der Versicherung verbleiben.

Widerspruchverfahren

Der Widerspruch hat schriftlich zu erfolgen. Zudem sind dem Widerspruch die infrage stehenden Rechnungen beizufügen. Eine Begründung des Widerspruchs hilft dabei, die Entscheidung der Beihilfefestsetzungsstelle noch einmal gezielt zu überprüfen. Kosten für das Widerspruchsverfahren werden nicht erhoben.

Sollten weitere Fragen bestehen, kontaktieren Sie uns gern!

Der Festsetzungsbescheid enthält auf der Rückseite 5stellige Hinweisnummern und –texte, die Ihnen Auskunft über den Umfang der Anerkennung von Aufwendungen geben.

Sammelrechnungen von Apotheken können nicht berücksichtigt werden.

Ein Widerspruch ist in diesem Fall nicht notwendig.

Postanschrift:
Schillerstraße 1,
28195 Bremen

Besuchs- und Telefonsprechzeiten:
Mo / Fr : 9 - 12 Uhr
Di / Do : 9 - 15 Uhr
oder nach Vereinbarung